

Satzung des Vereins "Selbstbestimmtes Lernen e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Selbstbestimmtes Lernen“
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Georgen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Errichtung und den Betrieb einer „Freien Schule“, einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung für Kinder und Jugendliche.
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Lehrer und Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1997 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und keinerlei Entschädigung für Ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind vorbehaltlich einer nach § 9 Abs. 1 getroffenen Regelung Ehrenämter.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne von § 2 für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen und aktiv mitzuarbeiten. Bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- (2) Juristische Personen werden nur als fördernde Mitglieder aufgenommen. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Verein wird erworben:
 - durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird, oder
 - durch Eintritt in den Verein.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (vgl. §10).
- (3) Der volle Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig mit 1/12 des Jahresbeitrages (derzeit 5,- € für) pro verbleibendem Monat durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 7 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Stiftungsgelder, Zuwendung der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens. Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine Gebührenordnung beschließen, in der die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsleistungen zu zahlende Gebühren festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen und Ähnliches geregelt wird.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand (siehe § 9) und die Mitgliederversammlung (siehe § 10). Weiterer fester Bestandteil des Vereins ist der Beirat, ihm gehören auch die RechnungsprüferInnen (siehe § 11) an.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Als geschäftsführende Vorstände können nur natürliche Personen gewählt werden, welche auch Vereinsmitglieder sind. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands kann eine angemessene Vergütung vereinbart werden. Die dafür erforderlich Finanzmittel werden im Haushaltsplan extra ausgewiesen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2.000,-- € nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam; die Beschlussfassung hierüber bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen :
 - 2 Vorstände
 - 1 KassenführerIn

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Leitung der Mitgliederversammlungen. Er führt den laufenden Betrieb der Vereinseinrichtungen und entscheidet über die Schulordnung, das pädagogische Konzept, Einstellung von Arbeitskräften u. ä.
- (7) Die/Der KassensführerIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Durchführung von Überweisungen und das Buchen der Belege kann auch an das Sekretariat übertragen werden.
- (8) Der Vorstand dokumentiert seine laufende Arbeit und protokolliert wichtige Beschlüsse. Diese können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 14 gilt entsprechend.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Die Leitung von Vorstandssitzungen übernimmt einer der beiden Vorstände.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden.
- (14) Der Vorstand kann bei Bedarf einen „Wissenschaftlichen Beirat“ berufen. Dieser berät den Vorstand in pädagogischen Fragen. Wissenschaftliche Beiräte sind keine Vereinsmitglieder, haben keinerlei Stimmrecht und können vom Vorstand aus ihrer Funktion jederzeit wieder entlassen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Beirat es für erforderlich hält, oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen der beiden Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand der Einladung ist auch per Email möglich.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über :
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt

- Festsetzung des Beitrags (siehe § 6 Abs. 2)
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt einer der beiden Vorstände. Falls kein Vorsitzender anwesend ist, wählt sie aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen ehrenamtlichen Beirat. Die Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen, darunter auch die zwei RechnungsprüferInnen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die RechnungsprüferInnen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor. Einen Beirat stellt das pädagogische Team.
- (2) Der Beirat trifft sich regulär 3 mal im Jahr mit dem Vorstand um dessen Arbeit zu überwachen und bei anstehenden Entscheidungen zu beraten. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher des Vereins sowie den Bestand der Vereinskasse einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und die Prüfung durchzuführen. Die Mitglieder des Beirat können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen. Sieht der Beirat die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann er den Vorstand dazu verpflichten, dazu einzuladen.
Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Beirat. Gleiches gilt für den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden. Die Bestellung zum Mitglied des Beirats kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen es gewählt ist, durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen, Beirat und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind durch eine(n) vom Vorstand bestimmte(n) Protokollant(in) schriftlich niederzulegen.
- (2) Diese sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem jeweiligen Protokollant(in) zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen mindestens der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder sowie zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den
Bundesverband der Freien Alternativschulen (BFAS) gemeinnütziger e. V.
Axel-Springer-Str. 40/41
10969 Berlin
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.